

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 11 11 Titel 642 01 — Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen auf Grund des Häftlingshilfegesetzes, des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 1 – Ar 1151 – 1/85 – vom 2. Dezember 1985:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1985 bei Kapitel 11 11 Titel 642 01 für Leistungen der Kriegsopferfürsorge bis zur Höhe von 60 Mio. DM erteilt habe.

Die Mehrausgaben beruhen auf einer stärkeren Inanspruchnahme der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie auf der Erhöhung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz, die auch Auswirkungen bei der Kriegsopferfürsorge hat.

Auf die Leistungen der Kriegsopferfürsorge besteht ein gesetzlicher Anspruch. Die Mehrausgaben sind somit unabweisbar. Sie sind bei Aufstellung des Haushaltsplans 1985 nicht vorhergesehen worden.

